



Vorlage Nr.: 70/132		17.11.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	08.12.2005	1
Kreisausschuss	Dez. V	12.12.2005	23
Kreistag	Dez. V	19.12.2005	22

Abfallwirtschaft

Verwerten von Elektro- und Elektronikgeräten

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der widerruflichen Übertragung der Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) ab 24.03.2006 auf die kreisangehörigen Städte zu.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) setzt zwei EU-Richtlinien um und weist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ab dem 24.03.2006 die getrennte Sammlung von Elektroaltgeräten zu. Die Sammlung von Altgeräten beinhaltet die Sammlung durch Bringsysteme bzw. eine Kombination aus Bring- und Holsystemen sowie die Bereitstellung der gesammelten Altgeräte zur Abholung durch die Hersteller bzw. deren beauftragte Dritte.

Die Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in fünf Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4: Gasentladungslampen
- Gruppe 5: Halbschaltkleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. Scholze	Gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) obliegt die Einsammlung von Abfällen auf dem Gebiet der Kreise den kreisangehörigen Städten. Auch für die Sammlung von Altgeräten nach dem ElektroG sind daher in den Kreisen die kreisangehörigen Städte verantwortlich. Dies schließt neben der Einrichtung von Sammelstellen die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in die genannten fünf Gruppen zur Abholung durch den Hersteller bzw. dessen beauftragten Dritten ein. Die für die Sammlung und Bereitstellung entstehenden Kosten haben die kreisangehörigen Städte zu tragen; diese können die entstehenden Kosten aber nach wie vor in die Abfallgebühren einbeziehen. Die Hersteller haben die zur getrennten Übernahme erforderlichen Sammelcontainer zur Verfügung zu stellen; die Übergabe der gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die kreisangehörigen Städte hat kostenlos zu erfolgen.

Die gesamten Geräte einer Gruppe können von der Bereitstellung zur Abholung ausgenommen werden mit der Folge, dass der Entsorgungsträger dann selbst zur Eigenverwertung verpflichtet ist. Gemäß den landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen obliegt die Entscheidung, ob Elektro- und Elektronikaltgeräte von der Bereitstellung ausgenommen werden, dem Kreis. Eine Entscheidung für die Eigenvermarktung hat mindestens für die Dauer eines Jahres zu erfolgen und ist der von den Herstellern eingerichteten Gemeinsamen Stelle (Stiftung-Alteräte-Recycling - EAR – mit Sitz in Fürth) drei Monate vorher anzuzeigen.

Sinnvoll ist es gegenwärtig die Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, weil aufgrund des derzeit hohen Schrottpreises Erlöse erzielt werden können.

§ 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG ermöglicht eine einvernehmliche Übertragung von Entsorgungsaufgaben. Im Sinne einer möglichst effektiven Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist ein kooperatives Zusammenwirken zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis geboten. Dies kann in der Weise erfolgen, dass durch eine Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über die Ausnahme von der Bereitstellung sowie die weitere Verwertung auf die kreisangehörigen Städte übertragen wird. Das LAbfG ermöglicht insoweit eine flexible Gestaltung der Umsetzung des ElektroG jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Alle kreisangehörigen Städte wollen die Eigenvermarktung der Elektroaltgeräte der Gruppe 1 selbst organisieren und durchführen. Dieses erscheint auch sinnvoll, weil damit die reibungslose Bereitstellung der entsprechend den örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Sammelcontainer, deren umgehende Abholung bei Befüllung und Transport zur Verwertungsanlage garantiert werden kann. Daher sollte der Kreis Recklinghausen in diesem Fall den kreisangehörigen Städten die Zuständigkeit für die Verwertung im Rahmen der Eigenvermarktung widerruflich übertragen. Die im Rahmen der Eigenverwertung erzielten Erlöse fließen dann unmittelbar den einzelnen kreisangehörigen Städten zu.

Mit der Übertragung dieser speziellen Aufgabe für die Eigenverwertung der Elektroaltgeräte der Gruppe 1 soll jedoch kein Präjudiz geschaffen werden für andere in der Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen liegenden Verwertungs- und Beseitigungsaufgaben.